

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Niederlegung und Ausfertigung

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in der Sitzung am 12. Februar 2011 die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 nach den Beschlüssen des Vorstands vom 9. Juli 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ Spezial 2/2004), vom 2. Juli 2005 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 623), vom 30. Juni 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2006, Seite 423 f.) und vom 17. November 2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2007, Seite 732) wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt „Gebiete, Facharzt- und Schwerpunkt-kompetenzen“

- 1.1.1 Die bisherige Nr. 1 (Anästhesiologie) wird zur neuen Nr. 2 und es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Allgemeinmedizin“
- 1.1.2 Nach der Überschrift „1. Allgemeinmedizin“ werden
- die Sätze „Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aus der Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:“, anschließend
 - die erste bis 12. Strichaufzählung der bisherigen Nr. 10 (Basisweiterbildung Innere Medizin und Allgemeinmedizin),
 - der Satz „Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:“,
 - die erste bis 12. Strichaufzählung der bisherigen Nr. 10.1 (Innere und Allgemeinmedizin) und
 - der Satz „Basiskonntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.“ angefügt.
- 1.2 Die bisherige Nr. 2 (Arbeitsmedizin) wird zur neuen Nr. 4 und es wird folgende 8. Strichaufzählung angefügt:
„– 30 Biomonitoring am Arbeitsplatz“
- 1.3 Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. Anatomie“
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.“
- 1.4 Die bisherige Nr. 3 (Augenheilkunde) wird zur neuen Nr. 5 und es werden in der 3. Strichaufzählung folgende 4. bis 6. Punktaufzählungen angefügt:
„• 25 Durchführungen und Befundungen von elektrophysiologischen Untersuchungen
• 50 Durchführungen und Befundungen von Fluoreszenzangiographien
• 100 Durchführungen und Befundungen von okulären Kohärenztomographien und/oder Papillentomographien“
- 1.5 Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„6. Biochemie“
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.“
- 1.6.1 Die bisherige Nr. 4 (Basisweiterbildung Chirurgie) wird zur neuen Nr. 7, die bisherigen Nummern 4.1 (Allgemeine Chirurgie) bis 4.8 (Visceralchirurgie) werden zu den neuen Nummern 7.1 bis 7.8.
- 1.6.2 In der neuen Nr. 7.1 werden in der Überschrift die Worte „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.
- 1.6.3 Die neue Nr. 7.8 erhält folgende Fassung:
„7.8 Viszeralchirurgie“
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.
- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
- 400 sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane
 - 50 Durchführungen und Befundungen von Rektosigmoidoskopien
 - Operative Eingriffe, davon
 - 25 an Kopf/Hals, zum Beispiel Schilddrüsenresektionen, Tracheotomien
 - 10 an Brustwand einschließlich Thorakotomie und Thoraxdrainagen
 - 400 an Bauchwand und Bauchhöhle einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen, endoskopischer und interventioneller Techniken, zum Beispiel Lymphknotenexstirpationen, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, explorative Laparotomie, Magen-, Dünndarm- und Dickdarmresektionen, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Appendektomie, Anus-praeter-Anlage, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abszessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung, davon
 - 25 Cholezystektomien
 - 25 Herniotomien

- 20 Appendektomien
 - 10 Adhäsiolysen
 - 10 Dünndarm-Resektionen
 - 10 Dickdarm-Resektionen
 - 20 proktologische Operationen
 - 20 Eingriffe an Haut- und Weichgewebe bei entzündlichen und Tumorerkrankungen
 - 30 Notfalleingriffe des Bauchraums, z. B. bei Ileus, Blutung, Peritonitis, Mesenterialinfarkt einschließlich Thrombektomie und Embolektomie der Viszeralgefäße
- 20 Port-Implantationen
- 60 Erste Assistenzen bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade“
- 1.7 Die bisherige Nr. 5 (Frauenheilkunde und Geburtshilfe) wird zur neuen Nr. 8, die bisherigen Nummern 5.1 (Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin) bis 5.3 (Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin) werden zu den neuen Nummern 8.1 bis 8.3.
- 1.8.1 Die bisherige Nr. 6 (Basisweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) wird zur neuen Nr. 9, die bisherigen Nummern 6.1 (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) bis 6.2 (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) werden zu den neuen Nummern 9.1 bis 9.2.
- 1.8.2 In der neuen Nr. 9 (Basisweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) werden folgende 9. und 10. Strichaufzählung angefügt:
- 20 Schluckuntersuchungen
 - 100 Versorgungen mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden
- 1.8.3 In der neuen Nr. 9.1 (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) werden
- a) in der 3. Punktaufzählung der 4. Strichaufzählung (50 plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr) die Zahl 50 durch die Zahl 25 ersetzt und
- b) folgende 6. Strichaufzählung angefügt:
- „– 20 lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“.
- 1.8.4 In der neuen Nr. 9.2 (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) werden
- a) nach der 6. Strichaufzählung folgende Strichaufzählung
- „– 25 Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen“ und
- b) nach der letzten Strichaufzählung folgende Strichaufzählungen
- „– 50 Dysphagiediagnostiken phoniatischer Erkrankungen
- Durchführungen und digitale Auswertungen der Videopharyngolaryngoskopie“
- angefügt
- 1.9 Die bisherige Nr. 7 (Haut- und Geschlechtskrankheiten) wird zur neuen Nr. 10 und erhält folgende Fassung:
- „7. Haut- und Geschlechtskrankheiten**
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.
- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
- 200 unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakuta-
- ner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans
- 25 Hyposensibilisierungen
 - 100 dermatologische Früherkennungsuntersuchungen
 - operative Eingriffe, davon
 - 100 Exzisionen von benignen und malignen Tumoren
 - BK lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artifizierlicher Hautdehnungsverfahren
 - 25 freie Hauttransplantationen durch autologe und andere Transplantate
 - 50 phlebologische operative Eingriffe, zum Beispiel epifasziale Venenexhairese, Ulkusdeckung, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie
 - 50 in der ästhetisch operativen Dermatologie wie Narbenkorrekturen, Konturverbesserungen, Dermabrasionen, physiko-chemische Dermablationen
 - 50 proktologische Eingriffe wie Hämorrhoidalsklerosierung, Mariskenexzision, Fissurektomie, Entfernung analer Condylomata acuminata
 - 50 Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
 - 50 Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren, zum Beispiel ablativ, korrektiv, selektiv-photothermolytisch
 - 25 Mitwirkungen bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
 - 25 Sklerosierungstherapien oberflächlich gelegener Venen
 - 200 Sonographien der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographie peripherer Gefäße
 - 100 dermoskopische Verfahren
 - 100 phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Verschlussplethysmographie, Lichtreflexrheographie
 - 50 Photochemotherapien, Balneophototherapien und photodynamische Therapien
 - 150 Lokal-, Tumeszenz- und Regionalanästhesien
 - BK Punktions- und Katheterisierungstechniken
 - 10 Gestaltungen von dermatologischen Rehabilitationsplänen
 - BK mykologische und venerologische Untersuchungen einschließlich kultureller Verfahren und Erregerbestimmung
 - 100 gebietsbezogene Diagnostiken sexuell übertragbarer Krankheiten
 - BK Trichogramme
- Basiskennntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.“*
- 1.10 Die bisherige Nr. 8 (Humangenetik) wird zur neuen Nr. 11 und es werden in der 4. Strichaufzählung die vier Punktaufzählungen durch folgende zwei Punktaufzählungen ersetzt:
- 200 pränatal
 - davon 25 einschließlich aller Kultivierungs- und Präparations-schritte
 - 200 postnatal
 - davon 25 einschließlich aller Kultivierungs- und Präparations-schritte“
- 1.11 Die bisherige Nr. 9 (Hygiene und Umweltmedizin) wird zur neuen Nr. 12 und erhält folgende Fassung:
- „12. Hygiene und Umweltmedizin**
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich hygienisch medizinischer Bewertung sowie Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität, davon
 - 25 hygienische und umweltmedizinische Ortsbegehungen, Inspektionen in mindestens 4 der Teilgebiete Wasserhygiene, Boden und Abfallhygiene, Außenluft- und Innenraumlufthygiene, Lebensmittelhygiene, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständehygiene sowie Bau- und Siedlungshygiene
- 100 Probenahmen, -aufbereitungen, -analysen auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter biologischer, mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Verfahren in mindestens 4 der Teilgebiete Wasserhygiene, Boden- und Abfallhygiene, Außenluft- und Innenraumlufthygiene, Lebensmittelhygiene, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständehygiene sowie Bau- und Siedlungshygiene
- 25 hygienische Untersuchungen nosokomialer Infektionen unter Berücksichtigung von Ortsbegehungen und der Durchführung und Auswertung infektionsepidemiologischer Erhebungen einschließlich infektionsepidemiologischer Folgemaßnahmen
- 25 hygienische und umweltmedizinische Untersuchungen der Beeinflussung des Menschen durch belebte und unbelebte Schadfaktoren sowie im Bereich der individuellen klinisch umweltmedizinischen Betreuung bei mindestens 25 Patienten aus auch bevölkerungsbezogener Fragestellungen (mikrobiologische, ökotoxikologische, humantoxikologische einschließlich allergene Relevanz)
- 25 hygienische Krankenhaus- und Praxisbegehungen mit mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Begutachtung sowie funktioneller baulicher Bewertung von Abteilungen für Operationen, für Intensivmedizin, für physikalische Therapie sowie der Küche, der Wäscherei, der Laboratorien, der raumluft-technischen Einrichtungen sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung, davon
 - 20 Krankenhausbegehungen
- 25 Untersuchungen von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung
- 50 Beratungen zur Präventivmedizin einschließlich der Seuchenhygiene, Impfprophylaxe, Chemoprophylaxe, Tourismusmedizin und zum Schutz vor unbelebten Schadfaktoren“.

1.12.1 Die bisherige Nr. 10 (Basisweiterbildung Innere Medizin und Allgemeinmedizin) wird zur neuen Nr. 13 und es werden in der Überschrift die Worte „Basisweiterbildung Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ durch die Worte „Basisweiterbildung Innere Medizin“ ersetzt.

1.12.2 Die bisherige Nr. 10.1 (Innere und Allgemeinmedizin) wird gestrichen.

1.12.3 Die bisherige Nr. 10.2 (Innere Medizin) wird zur neuen Nr. 13.1, die bisherigen Nummern 10.3.1 (Innere Medizin und Angiologie) bis 10.3.8 (Innere Medizin und Rheumatologie) werden zu den neuen Nummern 13.2.1 bis 13.2.8.

1.12.4 Die neue Nr. 13.2.3 (Innere Medizin und Gastroenterologie) erhält folgende Fassung
„13.2.3 Innere Medizin und Gastroenterologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

- 200 abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographische Interventionen
- 50 Mitwirkungen bei Endosonographien
- 300 Ösophago-Gastro-Duodenoskopie, davon
 - 50 therapeutisch
- 150 endoskopisch retrograde Cholangio-Pankreatikographien, davon
 - 50 therapeutisch einschließlich Erfahrung in perkutanen Techniken (PTCD)
- BK Intestinoskopie
- 300 Koloskopien, davon
 - 50 Polypektomien
- 50 Proktoskopien
- BK interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- 25 Mitwirkungen bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien
- 50 abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen
- 50 Funktionsprüfungen, z. B. Manometrie, pH-Metrie des Ösophagus, H2-Atemteste, C13-Atemteste
- 500 zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- 300 Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.“

1.12.5 Die neue Nr. 13.2.5 (Innere Medizin und Kardiologie) erhält folgende Fassung

„13.2.5 Innere Medizin und Kardiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

- 500 Echokardiographien einschließlich Farbdoppler, davon
 - 50 Stressechokardiographien
 - 50 Echokonstrastuntersuchungen
- 50 Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- 10 Spiro-Ergometrien
- 300 Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- 300 Langzeituntersuchungsverfahren, zum Beispiel ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotenziale
- 100 Applikationen/Implantationen von Schrittmachersonden/-aggregaten

- 50 Kontrollen von internen Kardioverttern bzw. Defibrillatoren (ICD)“
- 1.12.6 Die neue Nr. 13.2.7 (Innere Medizin und Pneumologie) erhält folgende Fassung
„13.3.7 Innere Medizin und Pneumologie
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.
- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
- 100 sonographische Diagnostiken von Lunge, Pleura und Thoraxstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transösophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge
 - 100 flexible Bronchoskopien, davon
 - 25 einschließlich broncho-alveolärer Lavage
 - 25 sowie sämtlicher Biopsietechniken
 - 50 Pleuradrainagen und Pleurodesen sowie Durchführungen von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen
 - 25 Mitwirkungen bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
 - Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, davon
 - 250 Ganzkörperplethysmographien
 - 100 Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - 100 Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
 - 50 unspezifische Hyperreagibilitätstestungen der unteren Atemwege
 - 250 Bestimmungen Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut
 - 100 Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie
 - 200 unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes
 - 25 Hyposensibilisierungen
 - 10 Mitwirkungen bei Untersuchungen des Lungenkreislaufes einschließlich Rechtsherzkatheter
 - 200 Inhalationstherapien
 - 50 Sauerstofflangzeittherapien
 - 25 Beatmungstherapien einschließlich der Heimbeatmung
 - 500 zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
 - 300 Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
- 1.13 Die bisherige Nr. 11 (Kinder- und Jugendmedizin) wird zur neuen Nr. 14, die bisherigen Nummern 11.1 (Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie) bis 11.7 (Schwerpunkt Neuropädiatrie) werden zu den neuen Nummern 14.1 bis 14.7, die bisherigen Nummern 12 (Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) bis 14 (Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie) werden zu den neuen Nummern 15 bis 17.
- 1.14.1 Die bisherige Nr. 15 (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) wird zur neuen Nr. 18
- 1.14.2 In der neuen Nr. 18 (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) werden
- a) als neue 5. Strichaufzählung die Worte „- 10 Tracheotomien“ eingefügt,
 - b) in der bisherigen 5. Strichaufzählung „- operative Eingriffe“ die 8. und 9. Punktaufzählung durch die Punktaufzählungen
 - 10 in der Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, zum Beispiel Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven
 - 25 in der plastischen und Wiederherstellungschirurgie, zum Beispiel Anlegen oder Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel“ ersetzt,
 - c) als letzte Strichaufzählung
 „- 20 lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ angefügt
- 1.15 Die bisherigen Nummern 16 (Neurochirurgie) bis 19 (Öffentliches Gesundheitswesen) werden zu den neuen Nummern 19 bis 22.
- 1.16.1 Die bisherige Nr. 20 (Basisweiterbildung Pathologie) wird zur neuen Nr. 23, die bisherigen Nummern 20.1 (Neuropathologie) bis 20.2 (Pathologie) werden zu den neuen Nummern 23.1 bis 23.2.
- 1.16.2 In der neuen Nr. 23.2 (Pathologie) werden
- a) in der 1. Strichaufzählung die Zahl „200“ durch die Zahl „150“ ersetzt,
 - b) in der letzten Strichaufzählung die Worte „davon 5.000 zytopathologische Untersuchungen aus der gynäkologischen Exfoliativzytologie“ angefügt.
- 1.17 Die bisherige Nr. 21 (Basisweiterbildung Pharmakologie) wird zur neuen Nr. 24, die bisherigen Nummern 21.1 (Klinische Pharmakologie) bis 21.2 (Pharmakologie und Toxikologie) werden zu den neuen Nummern 24.1 bis 24.2, die bisherige Nr. 22 (Physikalische und Rehabilitative Medizin) wird zur neuen Nr. 25.
- 1.18 Es wird folgende neue Nr. 26 eingefügt:
„26. Physiologie
- Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.“
- 1.19 Die bisherige Nr. 23 (Psychiatrie und Psychotherapie) wird zur neuen Nr. 27, die bisherige Nr. 23.1 (Schwerpunkt Forensische Psychiatrie) zur neuen Nr. 27.1, die bisherige Nummer 24. (Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) zur neuen Nr. 28.
- 1.20.1 Die bisherige Nr. 25 (Radiologie) wird zur neuen Nr. 29, die bisherigen Nummern 25.1 (Schwerpunkt Kinderradiologie) bis 25.2 (Schwerpunkt Neuroradiologie) werden zu den neuen Nummern 29.1 bis 29.2.
- 1.20.2 In der neuen Nr. 29.2 (Schwerpunkt Neuroradiologie) wird in der 6. Strichaufzählung nach dem Wort „einschließlich“ das Wort „Spektroskopie“ angefügt.
- 1.21 Die bisherigen Nummern 26 (Rechtsmedizin) bis 29 (Urologie) werden zu den neuen Nummern 30 bis 33.

2. Abschnitt „Zusatz-Weiterbildungen“

- 2.1 In Nr. 3 (Allergologie) werden
- in der 3. Strichaufzählung das Wort „hautsensibilisierender“ durch das Wort „sensibilisierender“ ersetzt,
 - die 5. Strichaufzählung gestrichen,
 - in der bisherigen 7. Strichaufzählung (Auswertungen von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben bei Patienten) die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt,
 - in der bisherigen 8. Strichaufzählung [spezifische Immuntherapien (Hyposensibilisierungen) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans bei Patienten] die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt und
 - die beiden letzten Strichaufzählungen durch die beiden Strichaufzählungen
„– 50 Durchführungen der spezifischen Immuntherapie bis zur Erhaltungsdosis
– 10 besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie einschließlich der Therapie mit Insektengiften“ ersetzt.
- 2.2 Die bisherige Nr. 5 (Dermatohistologie) wird zur neuen Nr. 6 und es wird als neue Nr. 5 die bisherige Nr. 43 (Betriebsmedizin) eingefügt.
- 2.3 Die bisherige Nr. 6 (Diabetologie) wird zur neuen Nr. 7 und es werden in der Überschrift zu Unterpunkt a) die Worte „für das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ durch die Worte „für die Gebiete Allgemeinmedizin und Innere Medizin“ ersetzt.
- 2.4 Die bisherigen Nummern 7 (Flugmedizin) bis 11 (Handchirurgie) werden zu den neuen Nummern 8 bis 12.
- 2.5 In der neuen Nummer 12 (Handchirurgie) wird in der 3. Strichaufzählung die 1. Punktaufzählung (Tumoresektionen) zur neuen 4. Strichaufzählung.
- 2.6 Die bisherigen Nummern 12 (Homöopathie) und 13 (Infektiologie) werden zu den neuen Nummern 13 und 14.
- 2.7 Die bisherige Nr. 14 (Intensivmedizin) wird zur neuen Nr. 15 und es werden
- in der Überschrift „Gemeinsame Inhalte für die Gebiete Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und Neurologie“ und
 - in der Überschrift zu Unterpunkt c) die Worte „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.
- 2.8 Die bisherige Nr. 15 (Kinder-Gastroenterologie) wird zur neuen Nr. 16.
- 2.9 Die bisherige Nr. 16 (Kinder-Orthopädie) wird zur neuen Nr. 17 und es werden
- in der 3. Strichaufzählung bei den Worten „– operative Eingriffe, davon“ das Komma und das Wort „davon“ gestrichen,
 - in der 3. Strichaufzählung die 1. Punktaufzählung mit den beiden Unterpunkten durch die Punktaufzählung „• 10 an der Wirbelsäule“ ersetzt.
- 2.10 Die bisherigen Nummern 17 (Kinder-Rheumatologie) und 18 (Labordiagnostik) werden zu den neuen Nummern 18 und 19.
- 2.11 Die bisherige Nr. 19 (Magnetresonanztomographie) wird zur neuen Nr. 20 und es wird bei den Worten „MRT für die Facharztkompetenz Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie“ das Wort „Schwerpunkt“ gestrichen.
- 2.12 Die bisherigen Nummern 20 (Manuelle Medizin/Chirotherapie) bis 22 (Medizinische Informatik) werden zu den neuen Nummern 21 bis 23.
- 2.13 Die bisherige Nr. 23 (Naturheilverfahren) wird zur neuen Nr. 24 und es werden
- in der 1. Strichaufzählung in den 6 Punktaufzählungen die Zahlen,
 - in der 2. bis 4. Strichaufzählung die Buchstaben „BK“ und
 - der Satz „Basiskonntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.“ gestrichen.
- 2.14 Die bisherige Nr. 24 (Notfallmedizin) wird zur neuen Nr. 25.
- 2.15 Die bisherige Nr. 25 (Orthopädische Rheumatologie) wird zur neuen Nr. 26 und es wird die bisherige 2. Strichaufzählung zur neuen 5. Punktaufzählung der 1. Strichaufzählung.
- 2.16 Die bisherigen Nummern 26 (Palliativmedizin) bis 33 (Rehabilitationswesen) werden zu den neuen Nummern 27 bis 34.
- 2.17 Die bisherige Nummer 34 (Röntgendiagnostik) wird zur neuen Nummer 35 und es wird
- in der Überschrift das Wort „Röntgendiagnostik“ durch die Worte „Röntgendiagnostik – fachgebunden –“ ersetzt und
 - am Schluss folgender Abschnitt angefügt:
„Röntgendiagnostik des Gefäßsystems
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.
Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
– Projektionsradiographie des Gefäßsystems“.
- 2.18 Die bisherigen Nummern 35 (Schlafmedizin) bis 39 (Spezielle Unfallchirurgie) werden zu den neuen Nummern 36 bis 40.
- 2.10 Es wird folgende neue Nr. 41 eingefügt:
„41. Spezielle Viszeralchirurgie
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.
Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
– 25 ultraschallgesteuerte diagnostische und therapeutische Eingriffe
– 50 Koloskopien, Sigmoidoskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien
– 30 Eingriffe an endokrinen Organen, davon
• 5 an Nebenschilddrüsen, Nebennieren

- 10 Thorakotomien, Thorakoskopien im Rahmen von gastroenterologischen und endokrinen Eingriffen
- 300 Eingriffe in der Bauchhöhle und an der Bauchwand, davon
 - 25 am Magen, davon
 - 10 Resektionen, Gastrektomien
 - 10 an der Leber (resezierende Eingriffe)
 - 10 an den Gallenwegen, davon
 - 5 biliodigestive Anastomosen
 - 10 am Pankreas (resezierende und drainierende Eingriffe)
 - 5 an der Milz, einschließlich milzerhaltende Eingriffe
 - 40 am Dünndarm
 - 50 am Dickdarm, davon
 - 30 Kolonresektionen
 - 10 Anlagen und Korrekturingriffe enteraler Stomata
 - 30 am Rektum, davon
 - 10 anteriore Resektionen
 - 5 abdominoperineale Rektumextirpationen
 - 5 transanale Eingriffe
- 35 Sonstige Eingriffe in der Bauchhöhle und an der Bauchwand, davon
 - 15 Notfalleingriffe des Bauchraums, zum Beispiel bei Ileus, Blutung, Peritonitis
 - 10 Reoperationen
 - 10 Narbenhernien und Rezidivhernien
- 30 Komplexe proktologische Operationen
- 5 Eingriffe bei Abdominaltrauma
- 30 Eingriffe an endokrinen Organen, davon
 - 5 an Nebenschilddrüsen, Nebennieren
- 65 Minimal invasive Eingriffe, davon
 - 15 diagnostische Laparoskopien
 - 25 laparoskopische Cholezystektomien
 - 25 Hernienverschlüsse, Adhäsioloyen, Appendektomien, Fundoplikationes, Sigmaresektionen".

2.11 Die bisherigen Nummern 40 (Sportmedizin) bis 42 (Tropenmedizin) werden zu den neuen Nummern 42 bis 44.

2.12 Die bisherige Nr. 43 wird gestrichen.

II.

Das Inhaltsverzeichnis und rein redaktionelle Fehler werden entsprechend angepasst bzw. berichtigt.

III.

Diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft.

München, den 12. Februar 2011

Dr. med. Max Kaplan
Präsident

Ausgefertigt, München, den 21. Februar 2011

Dr. med. Max Kaplan
Präsident

Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

Der Berufsbildungsausschuss für Medizinische Fachangestellte hat am 8. Dezember 2010 folgende Änderungen der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. April 2010, ausgefertigt am 7. Juni 2010 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2010, Seite 377 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 7. März 2011, 32d-G8571.4-2010/1-8, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird „Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt durch „Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung sowie Nachweis eines erfolgreich absolvierten Wahlteils/mehrerer erfolgreich absolvierter Wahlteile“.

2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach „ – das Datum des Bestehens der Prüfung“ wird eingefügt (zwischen 5. und 6. Spiegelstrich): „ – Ergebnis eines Wahlteils/der Wahlteile mit Bestehensdatum/Bestehensdaten“.

3. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung“ entfallen.

II.

Am 1. des Monats nach der Bekanntmachung treten die Änderungen in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 21. März 2011

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Neue Wahlteile der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

Der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landesärztekammer hat zwei neue Wahlteile in die Aufstiegsfortbildung aufgenommen:

Palliativversorgung (120 Stunden)^{1,2}

Elektronische Praxiskommunikation und Telematik (80 Stunden)²

Des Weiteren hat der Berufsbildungsausschuss beschlossen, dass der Wahlteil Onkologie (120 Stunden) entsprechend der Neufassung des Curriculums der Bundesärztekammer (Stand 26. März 2010) geändert wird.

¹ in den Walner-Schulen, München, in Vorbereitung

² derzeit Kurse bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, www.aekwl.de/index.php?id=4455